

....., den .....

**ANTRAG**

auf Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 StVO zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum und Antrag auf Sondernutzung (z.B. Aufgrabung) einer öffentlichen Verkehrsfläche

Antragsteller: Vor- und Zuname .....  
(Eigentümer)  
Straße u. Haus-Nr. ....  
Wohnort .....

Ausführende Baufirma: .....  
.....  
Tel. (für evtl. Rückfragen): .....

**I. Beantragte Zustimmung nach § 45 StVO**

1. Baustelle in Bad Wörishofen, .....
2. Dauer der Maßnahme: vom ..... bis .....
3. Art der Maßnahme: .....
4. Art der Verkehrsbeschränkung:  
 Sperrung am Fahrbahnrand                       halbseitige Sperrung  
 Vollsperrung     im Gehwegbereich  
 Sperrung im Bereich Fußgängerzone               Sperrung lt. beil. Beschilderungsplan  
 Sperrung im verkehrsberuhigten Bereich
5. Umleitungsstrecke: .....

**II. Beantragte Erlaubnis nach Art. 18 BayStrWG**

- a) genaue Bezeichnung der Verkehrsfläche: .....  
(z.B. Hauptstr. vor Hs.-Nr. 30) .....
- b) Ausmaß der Sondernutzung/Aufgrabung:  
 im Straßenbereich: Länge ..... m, Breite ..... m, Tiefe ..... m  
 im Gehwegbereich: Länge ..... m, Breite ..... m, Tiefe ..... m

Ein Lageplan ist dem Antrag in 4facher Ausfertigung beigelegt.

.....  
Unterschrift

**Bestätigung der Stadtwerke Bad Wörishofen:**

Der Verlauf von Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom) wurde mit dem Antragsteller abgeklärt.

Bad Wörishofen, den .....  
.....  
Unterschrift - Stadtwerke

## **Bedingungen für die verkehrsrechtliche Erlaubnis**

Es wird hiermit versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahmen bedingt und mit ihnen in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

### **Allgemeine Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Aufgrabung öffentlicher Wegeflächen**

- 1) Die Verkehrsflächen dürfen nicht mehr und nicht länger in Anspruch genommen werden, als unumgänglich notwendig ist.
- 2) Die Baustellen müssen bei Tag und Nacht ausreichend gesichert, nach außen abgeschrankt, bei Dunkelheit beleuchtet und mit den amtlichen Verkehrszeichen versehen werden.
- 3) Die Umgebung der Baustelle muss möglichst rein gehalten werden.
- 4) Belag, Untergrund und tiefbauliche Anlagen sind möglichst zu schonen. Vor Baubeginn ist bei allen davon betroffenen Stellen, nämlich Fernmeldeamt, Stadtwerke, Stadtbauamt, benachbarte Industrieanlagen usw. Rückfrage zu halten und festzustellen, ob durch die Aufgrabung irgendwelche Versorgungsleitungen oder zeitgebundene Verkehrsbedürfnisse gefährdet bzw. unzumutbar beeinträchtigt werden. Werden Versorgungsleitungen und andere Anlagen freigelegt, so sind die zuständigen Stellen unverzüglich zu benachrichtigen.
- 5) Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Aufgrabung muss die Haftung übernommen werden.
- 6) Beim Wiederauffüllen der Baugrube ist sachgemäß zu verfahren. Etwa eintretende Senkungen sind unverzüglich nachzufüllen. Übrigbleibendes Material ist unverzüglich wegzufahren.
- 7) Sobald die Wiedereinfüllung sich genügend gesetzt hat, sind unverzüglich sachgemäß und in der früheren Art und Güte der ordentliche Unterbau und der Belag sowie die anderen Anlagen wieder herzustellen oder wieder anzubringen. Später etwa eintretende schädliche Folgen des Aufgrabens sind unverzüglich zu beseitigen.
- 8) Der Träger der Straßenbaulast (Stadt Bad Wörishofen) behält sich vor, für die durch die Straßenaufgrabung bedingte Wertminderung der Straße einen Ersatzbetrag zu fordern.
- 9) Die Erlaubnisbehörde kann nach Lage der Dinge notwendige Auflagen im Erlaubnisbescheid festlegen.
- 10) Bei Nichterfüllung der Bedingungen und Auflagen nach Ziff. 9 ist die Erlaubnisbehörde nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme innerhalb angemessener Frist berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisinhabers vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen Androhung der Ersatzvornahme.